

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Waldmohr vom 15.12.2016

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich auf der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, der Antragssteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragssteller.

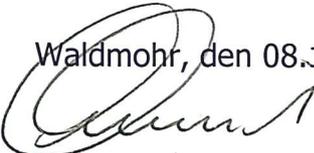
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.09.2008 und der zu dieser Satzung ergangenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Waldmohr, den 08.12.2016


Dr. J. Schneider
Ortsbürgermeister



I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) 642,44 €
 - b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab 1.160,39 €
2.
 - a) Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 623,49 €
 - b) Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 624,76 €
 - c) Überlassung einer Urnenbaumgrabstätte 776,79 €
3. Überlassung eines Urneneinzelgrabes für anonyme Beisetzungen 604,54 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechtes um 5 Jahre für **Reihengrabstätten**:
 - a) Kindergrab 128,49 €
 - b) Einzelgrab 232,08 €
 - c) Urnenreihengrabstätte 124,70 €
 - d) Urnenrasenreihengrabstätte 124,95 €
 - e) Urnenbaumgrabstätte 155,36 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. **Verleihung des Nutzungsrechts** an Berechtigte nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung für
 - a) eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung 1.160,39 €
 - b) eine zweistellige Grabstätte 1.792,03 €
 - c) eine zweistellige Grabstätte als Rasengrabstätte 1.792,03 €
 - d) eine zweistellige Grabstätte mit einer Tieferlegung 1.792,03 €
2. **Verlängerung (Erneuerung) des Nutzungsrechts nach 1. je Jahr für**
 - a) eine einstellige Grabstätte mit Tieferlegung 46,42 €
 - b) eine zweistellige Grabstätte 71,68 €
 - c) eine zweistellige Grabstätte als Rasengrabstätte 71,68 €
 - d) eine zweistellige Grabstätte mit einer Tieferlegung 71,68 €

- | | |
|---|----------|
| 3. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte | 718,24 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte <u>je Jahr</u> | 28,73 € |

Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffern 3a und 3b erhoben.

III. Verlängerung des Nutzungsrechtes um 5 Jahre für Wahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| a) einstellige Grabstätte mit Tieferlegung | 232,10 € |
| b) zweistellige Grabstätte | 358,40 € |
| c) eine zweistellige Grabstätte als Rasengrabstätte | 358,40 € |
| d) zweistellige Grabstätte mit einer Tieferlegung | 358,40 € |
| e) Urnenwahlgrabstätte | 143,65 € |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Die Bestattungsgebühren umfassen:
Ausheben und Schließen der Gräber, Entfernen der überschüssigen Erde bei Bestattungen, Verlegen des Grastep-pichs, Auflegen von Kranz- und Blumenschmuck.

2. Bestattungsgebühren **Reihengräber** und **Wahlgräber**

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber) | 316,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 815,00 € |
| c) Urnenbeisetzung, je Bestattung | 316,00 € |
| d) Zuschlag für eine Tieferlegung | 57,00 € |

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|---|---------|
| 1. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes (je Tag) | 29,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Kühlung (je Tag) | 63,00 € |
| 3. Für die Benutzung der Leichenhalle | 67,00 € |

VI. Pflege und Unterhaltung der Rasengrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. Pflege und Unterhaltung der Reihengrabstätte als Rasengrabstätte | 2.050,00 € |
| 2. Pflege und Unterhaltung der einstelligen Wahlgrabstätte mit Tieferlegung als Rasengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsdauer | 2.050,00 € |
| 3. Pflege und Unterhaltung der zweistelligen Wahlgrabstätte als Rasengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsdauer | 4.100,00 € |

4. Pflege und Unterhaltung einer Urnenreihengrabstätte als Rasengrabstätte für 25 Jahre Nutzungsdauer	1.600,00 €
5. Pflege und Unterhaltung von Urneneinzelgrabstätten im Anonymen Grabfeld für 25 Jahre Nutzungsdauer	1.600,00 €
6. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 2 bei späteren Bestattungen je Jahr	82,00 €
7. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 3 bei späteren Bestattungen je Jahr	164,00 €
8. Verlängerung des Nutzungsrechtes um 5 Jahre für	
1. Reihenasengrabstätte	500,00 €
2. einstellige Rasenwahlgrabstätte mit Tieferlegung	500,00 €
3. zweistellige Rasenwahlgrabstätte	1.005,00 €
4. Urnenreihenasengrabstätte	320,00 €

Die Gebühren sind bei der Erstbelegung bzw. bei der Verlängerung des Nutzungszeitraumes im Voraus zu entrichten.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von gewerblichen Unternehmen durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner in tatsächlich entstandener Höhe als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Entfernen von Grabstätten

Für das Abräumen und Einebnen von Grabstätten mit Entfernung der Grabmäler und evtl. vorhandener Einfassung

1. einstellige Grabstätte	180,00 €
2. zweistellige Grabstätte	360,00 €
3. Kinder- und Urnengrabstätte	45,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte	90,00 €
5. einstellige Rasengrabstätte	36,00 €
6. zweistellige Rasengrabstätte	72,00 €
7. einstellige Urnenrasengrabstätten	36,00 €

Grabmalentfernungsgebühren bei Urneneinzelgrabstätten in anonymen Grabfeldern fallen keine an.

IX. Gebühr für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte (je Jahr)

a) bei einer Reihengrabstätte	100,00 €
b) bei einer Wahlgrabstätte	201,00 €
c) bei einer Urnenreihengrabstätte	25,00 €
d) bei einer Urnenwahlgrabstätte	50,00 €

X. Genehmigungsgebühren

1. Genehmigung zur Aufstellung von Grabmälern sowie zur Herstellung von Grababdeckungen	30,00 €
2. Genehmigung einer gewerblichen Tätigkeit	24,00 €
3. Genehmigung eines Antrages zur Einebnung einer Grabstätte	34,00 €
4. Wiederverleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	29,00 €
5. Überprüfung der Wiederherstellung von Standsicherheit bei Grabmälern	21,00 €
6. Ermittlung und Überprüfung vernachlässigter Grabstätten	24,00 €
7. Genehmigung zum Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen	18,00 €